

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Logistik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg

vom 26. Februar 2009

Auf Grund von Art. 13, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg (APO) vom 3. August 2007 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Der Masterstudiengang Logistik bietet ein wissenschaftliches Vertiefungsstudium auf der Grundlage eines einschlägigen Bachelorabschlusses. Er soll den Studierenden die fortgeschrittenen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, die zu wissenschaftlicher Arbeit und zu wissenschaftlich orientierter beruflicher Tätigkeit erforderlich sind und sie befähigen, neue wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und in der beruflichen Praxis zu nutzen.
- (2) Absolventen und Absolventinnen dieses Studiengangs erwerben neben einem klaren Verständnis der Grundlagen der Logistik und ihrer Anwendungen insbesondere einen Einblick in Methoden, Probleme und Ergebnisse aus neuester Forschung und Entwicklung in der Logistik. Sie sind in der Lage, Theorien und Methoden, Vorgehensmodelle und Werkzeuge nach wissenschaftlichen Kriterien zu beurteilen und zur Lösung praxisrelevanter Probleme anzuwenden. Sie besitzen qualifizierte Kenntnisse über die Gestaltung und Optimierung logistischer Systeme sowohl im Mikro- als auch im Makrobereich.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Logistik sind:
 - a) ein mit der Gesamtprüfungsleistung „gut“ bzw. B nach ECTS-Notenskala oder besser abgeschlossenes Hochschulstudium in einem einschlägigen Studiengang oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, dessen Umfang in der

Regel 210 Credits, mindestens jedoch 180 Credits umfasst. Über die Einschlägigkeit oder die Gleichwertigkeit des Abschlusses sowie die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.

- b) ausreichende fachpraktische Kenntnisse. Der Nachweis hierüber wird erbracht durch ein im Erststudium absolviertes praktisches Studiensemester oder durch eine vergleichbare zusammenhängende praktische Tätigkeit.
- (2) Ein im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 einschlägiger Hochschulabschluss liegt vor, wenn dieser die Ablegung von Prüfungsleistungen in wissenschaftlich orientierten einschlägigen Bachelor- oder Diplomstudiengängen umfasst, die zu den Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaft, Produktions- und Automatisierungstechnik oder Wirtschaftsinformatik der Hochschule Regensburg gleichwertig sind.
- (3) Bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die einen ersten Studienabschluss mit weniger als 210 Credits vorweisen, ist die Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden ECTS-Leistungspunkte bis zum Ende des dritten Fachsemesters. Die Prüfungskommission legt bei fehlenden Credits und/oder nicht ausreichender wissenschaftlicher Qualifikation zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Leistungsnachweise fest.
- (4) Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester (Regelbeginn) sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres zu stellen. Kann zum Antragstermin das Zeugnis gemäß Abs. 1 noch nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen vorzulegen. Das Zeugnis ist in diesem Fall spätestens bis zum Tag der Immatrikulation nachzureichen.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang Logistik bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 4 Regelstudienzeit

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit umfasst drei Semester.
- (2) Für die Ablegung der Masterprüfung sind Fristen gesetzt, deren Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen als Nichtbestehen der Prüfung gewertet werden kann. Das Nähere ist in der RaPO und in der APO geregelt.

§ 5 Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Alle Studienleistungen werden durch Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet.
- (2) Alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, ihre Credits, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
- a) Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 - b) Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden und unter denen der Student bzw. die Studentin nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen muss. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 - c) Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 6 Studienplan

- (1) Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen über
- die Angabe der Semesterwochenstunden und Credits je Modul und Studiensemester,
 - die angebotene Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit ihrer Semesterwochenstundenzahl, Lehrveranstaltungsart und Credits,
 - die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung abschließend festgelegt wurde,
 - die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module,
 - die Dauer und die zugelassenen Hilfsmittel von Prüfungen,
 - die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit ihrer Semesterwochenstundenzahl, Lehrveranstaltungsart und Credits,
 - nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass die Lehrveranstaltungen zu diesen Modulen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7 Prüfungskommission

- (1) Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die alle als hauptamtliche Professoren oder Professorinnen einer der Fakul-

täten Betriebswirtschaft, Informatik und Mathematik oder Maschinenbau angehören und für die Dauer von drei Jahren von den Fakultätsräten bestellt werden. Die Prüfungskommission wird durch die beteiligten Fakultäten paritätisch besetzt.

- (2) Die Fakultät Betriebswirtschaft bestellt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit des Masterstudiengangs, mit der nachgewiesen wird, dass der oder die Studierende eine wissenschaftliche Fragestellung angemessen bearbeiten und darstellen kann.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird frühestens am Ende des zweiten Studienseesters ausgegeben. Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass im Studienfortschritt mindestens 45 Credits erreicht worden sind.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird von einem hauptamtlichen Professor oder einer hauptamtlichen Professorin vergeben, der oder die Lehraufgaben im Masterstudiengang Logistik wahrnimmt.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist bis zu zwei Monate verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (5) Die Masterarbeit darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (6) Im Übrigen finden die Regelungen zur Ausgabe der Abschlussarbeit in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg entsprechend Anwendung.

§ 9 Fristen für die Ablegung der Masterprüfung

- (1) Die Prüfungen der Masterprüfung und alle studienbegleitenden Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, sollen bis zum Ende des dritten Fachsemesters erstmals abgelegt sein.
- (2) Überschreitet ein Student oder eine Studentin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die in Absatz 1 genannte Frist um mehr als ein Semester, so gilt der Leistungsnachweis als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen

- (1) Wurde in einer Prüfung oder einem studienbegleitenden Leistungsnachweis die Endnote „nicht ausreichend“ erzielt, so kann dieser Leistungsnachweis einmal wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist höchstens bei vier Prüfungen bzw. Leistungsnachweisen möglich. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, der studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie der Masterarbeit gilt die differenzierte Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Gewichtung der Fachendnoten bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Studienordnung.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungen und endnotenbildenden Leistungsnachweisen gemäß Anlage mindestens die Note „ausreichend“ erzielt worden ist.

§ 12

Zeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg ausgestellt. Dabei wird den Endnoten in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt.

§ 13

Akademischer Grad

- (1) Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform: „M. Eng.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg ausgestellt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem In-Kraft-Treten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Regensburg vom 19. Februar 2009 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. XI/3-H.3441.NÜ-11/33 067 vom 13. Februar 2007 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Regensburg.

Regensburg, 26.02.2009



Prof. Dr. Josef Eckstein
Präsident

Die Satzung wurde am 26.02.2009 in der Hochschule Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26.02.2009 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 26.02.2009.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Logistik an der Hochschule Regensburg

Übersicht der Module und Leistungsnachweise

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Modulbezeichnung	SWS	CP (ECTS)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen: Art und Dauer in Minuten ¹	Prüfungen: Zulassungsvoraussetzungen ¹	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ¹	Ergänzende Regelungen	Notengewicht
1	Mathematische und stochastische Methoden in der Logistik	4	5	SU, Ü	schrP 90-180				1
2	Unternehmensinterne Logistik	4	5	SU, Ü	schr P 90-180				1
3	Supply Chain Management: Konzepte, Strategien und Systeme	4	5	SU, Ü	schrP 90-180				1
4	Materialfluss- und Fabrikplanung	4	5	SU, Ü			Kl u/o StA u/o mdlLN		1
5	Projekt und Qualitätsmanagement	4	5	SU, Ü	schrP 90-180				1
6	Informationssysteme	4	5	SU, Ü			Kl u/o StA u/o mdlLN		1
7a ²	Vertiefungsmodul BWL 1 ¹	4	5	SU, Ü			Kl u/o StA u/o mdlLN		(1) ²
7b ²	Vertiefungsmodul BWL 2 ¹	4	5	SU, Ü			Kl u/o StA u/o mdlLN		(1) ²
7c ²	Vertiefungsmodul BWL 3 ¹	4	5	SU, Ü			Kl u/o StA u/o mdlLN		(1) ²
8a ²	Vertiefungsmodul Verfahren und IT-Systeme 1 ¹	4	5	SU, Ü			Kl u/o StA u/o mdlLN		(1) ²
8b ²	Vertiefungsmodul Verfahren und IT-Systeme 2 ¹	4	5	SU, Ü			Kl u/o StA u/o mdlLN		(1) ²
8c ²	Vertiefungsmodul Verfahren und IT-Systeme 3 ¹	4	5	SU, Ü			Kl u/o StA u/o mdlLN		(1) ²

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Lfd. Nr.	Modulbezeichnung	SWS	CP (ECTS)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen: Art und Dauer in Minuten ¹	Prüfungen: Zulassungsvoraussetzungen ¹	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ¹	Ergänzende Regelungen	Notengewicht	
9a ²	Vertiefungsmodul Konfiguration von Produktionssystemen 1 ¹	4	5	SU, Ü			KI u/o StA u/o mdlLN		(1) ²	
9b ²	Vertiefungsmodul Konfiguration von Produktionssystemen 2 ¹	4	5	SU, Ü			KI u/o StA u/o mdlLN		(1) ²	
9c ²	Vertiefungsmodul Konfiguration von Produktionssystemen 3 ¹	4	5	SU, Ü			KI u/o StA u/o mdlLN		(1) ²	
10	Hauptseminar: Projektstudium	4	6	SU,S			StA, Referat	TN, Ausarbeitung	1	
11	Masterseminar	2	3	S		Themenvereinbarung der MA	Referat	TN, mE	-	
12	Masterarbeit		21	MA			Schriftl. Ausarbeitung	Gewicht 2	3	
						Schriftl. Ausarbeitung	Referat	Gewicht 1		
Summe		50	90							15

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Aus 7, 8 und 9 müssen in Summe 6 Vertiefungsmodule ausgewählt werden, mind. jeweils ein Modul aus 7, 8 und 9

Erläuterung der Abkürzungen:

KI = Klausur
mE = mit Erfolg
SU = Seminaristischer Unterricht
SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung
LN = Leistungsnachweis MA = Masterarbeit
mdlLN = mündlicher Leistungsnachweis
TN = Teilnahmenachweis

Pr = Praktikum
S = Seminar
schrP = schriftliche Prüfung
StA = Studienarbeit